

Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

55. Jahrgang Nr. 15 26.03.2020

Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 12.03.2020

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 12.03.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern erlassen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Juni 2015 (GV.NRW S. 496), in Kraft getreten am 04.Juli 2015
- 2. der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Juni 2015 (GV.NRW S.496)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

- 1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen gewerblicher Art;
- 2. Striptease-Vorführungen und Tabledance sowie Darbietungen ähnlicher Art;
- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern auch in Kabinen :
- 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 5. das Bespielen oder Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsoder ähnlichen Geräten in
 - a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

Herausgeber: Bezug: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –

Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Zu den Geräten zählen auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern, brauchtümliche Feste und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen sowie ähnlichen geschlossenen Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien, Religionsveranstaltungen), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
- 2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist, und wenn der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- 3. das Bespielen oder Nutzen von Geräten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
- 4. das Bespielen oder Nutzen von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen sind (Kinderreitgeräte u.ä.)
- 5. das Bespielen oder Nutzen von Billard- und Dartgeräten

§ 3 Steuerschuldner

- 1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- 2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 3. Personen, die nebeneinander die Steuern schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 4 Nach dem Spielumsatz

 Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

- 2. Der Spielumsatz ist der Stadt Oer-Erkenschwick spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 5 Nach der Größe des benutzten Raumes

- 1. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 –2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- 2. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,90 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6 Nach der Roheinnahme

- 1. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 ist die Vergnügungssteuer nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter erhobenen Entgelte, d.h. die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird.
 - Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben erhoben sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- 2. Die Roheinnahmen sind der Stadt Oer-Erkenschwick spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Der Steuersatz beträgt 22 vom Hundert.

§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- Die Steuer für das Halten von Spiel -, Musik , Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto- Kasse (in der Regel als Saldo 2 bezeichnet).
 - Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

- 2. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- 3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- 5. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr.5a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

6. Die Steuer beträgt bei Geräten, wenn mit ihnen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder die Verharmlosung des Krieges oder die pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1000,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Oer-Erkenschwick anzumelden. Bei den Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 sind gleichzeitig Angaben über die Größe der Veranstaltungsfläche und die Dauer der Veranstaltung zu machen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgendem Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- 2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagen.

§ 9 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- 1. Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- 2. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und Geräten ohne Gewinnmöglichkeit kann die Vergnügungssteuer nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalendervierteljahres als Vorausleistung für das Kalendervierteljahr durch Steuerbescheid festgesetzt werden. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, so wird die Steuer durch Änderungsbescheid neu festgesetzt.
- Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige auf die voraussichtliche Steuerschuld vierteljährlich Vorausleistungen zu entrichten, die jeweils 25% der Steuerschuld des Vorjahres beträgt. Die Vorausleistungen werden mit Bescheid festgesetzt und sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten
- 4. Bei vierteljährlicher Festsetzung wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Drittel des Vierteljahresbeitrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- 5. Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats der Stadt Oer-Erkenschwick eine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck einzureichen., die durch die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu belegen ist. Die Zählwerkausdrucke müssen als Angabe mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte dokumentieren.
- 6. Zur Anmeldung bzw. Anzeige verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.

§ 11 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Oer-Erkenschwick die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann die Oer-Erkenschwick sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfvorschriften

Der Steuerpflichtige hat der Stadt alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Oer-Erkenschwick sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
- § 7 Abs. 4:
 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
- 3. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
- 4. § 8 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
- 5. § 8 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke
- 6. § 13 : Verweigerung des Zutritts; Vorlage Einsicht von Unterlagen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 15.12.2015 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft .

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 26.03.2020, 09.05 Uhr

Wewers Bürgermeister